



Feststellung von Handelsbräuchen und Verkehrsdurchsetzung von Marken

Vielleicht haben auch Sie schon einmal Post von der Industrie- und Handelskammer (IHK) erhalten, mit der Sie gebeten wurden, einen Fragebogen zum Bestehen von Handelsbräuchen oder zur Verkehrsdurchsetzung von Marken auszufüllen. Worum geht es bei diesen Umfragen?

Feststellung von Handelsbräuchen

Zu den Aufgaben der IHKn gehört es unter anderem, im Auftrag von Gerichten Umfragen zur Feststellung von Handelsbräuchen durchzuführen. Handelsbräuche sind tatsächliche Gebräuche, die unter Kaufleuten üblich sind und die diese bei Verträgen oder sonstigen Handlungen stillschweigend als verbindlich unterstellen.

Wendet sich ein Gericht mit einem solchen Auftrag an eine IHK, muss diese feststellen, ob in ihrem Bezirk der von den Prozessbeteiligten behauptete Handelsbrauch besteht. Die IHK befragt dann auf eigene Kosten die Unternehmen innerhalb ihres Bezirkes, die zu den „beteiligten Verkehrskreisen“, also zur jeweiligen Branche, gehören. Hierbei hört sie alle betroffenen Seiten an. Die dabei ermittelten Antworten fasst sie in einem Gutachten zusammen und stellt schließlich fest, ob ein entsprechender Handelsbrauch in ihrem Bezirk besteht oder nicht. Die Auswertung der Fragebögen erfolgt dabei vertraulich und ohne Bezugnahme auf das einzelne Unternehmen. Dem Gericht werden keine Auskünfte über Namen oder identifizierbare Einzelantworten erteilt.

Ob und in welcher Form ein Handelsbrauch besteht, spielt für die Entscheidung im Rahmen von Prozessen zwischen Kaufleuten oft eine wichtige Rolle. Deshalb ist es wichtig, dass möglichst viele Fragebögen ausgefüllt und zurückgesendet werden, um ein aussagekräftiges Ergebnis zu erhalten. Es liegt auch im Interesse der angeschriebenen Unternehmen, auf solche Umfragen zu antworten. Schließlich kann jeder einmal in die Situation kommen, im Rahmen eines Prozesses das Bestehen eines Handelsbrauches beweisen zu müssen.

Die Durchführung einer Umfrage kann nur auf Anforderung eines Gerichts oder einer Behörde, nicht aber auf Veranlassung einer Prozesspartei erfolgen.

Wird ein Handelsbrauch behauptet, der über den Bezirk einer Kammer hinaus bestehen soll, kann die Zusammenarbeit mehrerer IHKn erforderlich sein. Kommt es darauf an, ob ein solcher Handelsbrauch bundesweit existiert, wenden sich die Gerichte an den Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK). Dieser gibt die Frage an die einzelnen IHKn weiter, die dann wiederum die Mitgliedsunternehmen in ihren Bezirken befragen.

Feststellung der Verkehrsdurchsetzung von Marken

Ähnliche Umfragen nehmen die IHKn bei der Feststellung der Verkehrsdurchsetzung von Marken vor. Eine Marke ist ein Zeichen, das geeignet ist, die Waren und Dienstleistungen eines Unternehmens von denen eines anderen zu unterscheiden (weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie in unserem Merkblatt „Markenrecht“). Will jemand eine Marke schützen lassen, muss er sie beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA, www.dpma.de) in München zur Eintragung in das Markenregister anmelden. Im Anmeldeverfahren prüft das DPMA unter anderem, ob einer Eintragung der Marke Hindernisse entgegenstehen. Liegt ein Eintragungshindernis vor, kann es in bestimmten

Fällen dadurch überwunden werden, dass sich die Marke schon durch ihre Benutzung „in den beteiligten Verkehrskreisen durchgesetzt“ hat. Dann ist das Eintragungshindernis allein deshalb unbeachtlich, weil die Marke im Verkehr bereits als von einem bestimmten Unternehmen stammend (wieder)erkannt wird. Die Verkehrsdurchsetzung muss sich dabei (annähernd) auf das Gebiet der gesamten Bundesrepublik erstrecken.

Das DPMA hat hierbei alle Punkte zu prüfen, die auf eine solche Durchsetzung im Verkehr hinweisen können. Dazu gehören zum Beispiel der Marktanteil, die Intensität, die geographische Verbreitung, die Dauer der Benutzung, der Werbeaufwand und der Teil des Verkehrskreises, der das Zeichen als von dem Unternehmen stammend erkennt. Es kann aber auch Erklärungen von Industrie- und Handelskammern oder anderen Berufsverbänden heranziehen. Bei schwierigen Fragen können auch Verbraucherumfragen durchgeführt werden.

Sollen die IHKn eine Erklärung zur Verkehrsdurchsetzung einer bestimmten Marke abgeben, wendet sich das DPMA an den DIHK. Dieser gibt die Anfrage an die einzelnen IHKn weiter, die daraufhin die Mitgliedsunternehmen in ihrem Bezirk befragen. Bei der Auswertung der Fragebögen wird wie bei der Feststellung von Handelsbräuchen vorgegangen, insbesondere werden die Antworten vertraulich behandelt. Die Ergebnisse der einzelnen IHKn werden in einem Gutachten zusammengefasst und mit dem Ergebnis, ob sich die Marke im Verkehr durchgesetzt hat oder nicht, an das DPMA weitergeleitet. Dort wird dann entschieden, ob die Marke eingetragen werden kann.

Hinweis: Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK Köln – nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Stand: Dezember 2018

Mitgliedsunternehmen der IHK Köln und solche Personen, die in der Region Köln die Gründung eines Unternehmens planen, erhalten weitere Informationen bei:

Christiane Klusmann

Tel.: +49 221 1640-3310

Fax: +49 221 1640-3380

E-Mail: christiane.klusmann@ihk.koeln.de

Industrie- und Handelskammer Köln

Unter Sachsenhausen 10-26

50667 Köln

www.ihk-koeln.de